



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinäruntersuchung
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza
 Tel.: 0361 / 57 3815 501
 Fax: 0361 / 57 3815 050
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/>

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer
Eingangsdatum

Untersuchungsauftrag Bestands- und Herdenuntersuchung	
Eigentümer/Besitzer	Tierarzt

Name, Vorname, Betrieb	Name, Vorname, Praxis
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon/Fax	Telefon/Fax
E-Mail	E-Mail
Betriebskennzahl	Betriebskennzahl
	Gesamtprobenzahl
	Entnahmedatum

Probenart	Tierart	Untersuchungsgrund	Untersuchungsanforderung	
Blut mit EDTA	Rind	Abklärung	Aujesky'sche Krankheit	Influenza
	Schaf	Abort	Schweinepest (ESP/ASP)	ND
Serum Sonstiges	Ziege	ASP-Betriebsstatus	Salmonellose	Chlamydien
	Schwein	Ausstellung	Blauzungkrankheit	Leptospirose
Milch Tankmilch Sammelmilch	Pferd	Exportuntersuchung	Brucellose (außer Rind)	Q-Fieber
		Handelsuntersuchung	Paratuberkulose	Endo-/Ektoparasiten
		Nachuntersuchung		
Kot Sammelkot	Nutzungsart	Quarantäneuntersuchung	BHV1, BVD, Leukose, Brucellose bei Rindern laut HIT-Untersuchungsantrag	
	Zucht	Tierseuchenüberwachung		
Tupfer	Mast			
Art:				

Vorbericht/Bemerkung:

Probenweitergabe an:

**Bitte beachten Sie den Beihilfeantrag für die Beantragung der Landesbeihilfe
(nicht zu verwechseln mit der Beihilfe der Thüringer Tierseuchenkasse)!**

Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z. B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax oder E-Mail für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber nicht Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein sowie dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax oder E-Mail vorliegt.

Anlage: Probenliste

..... Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

Ausfüllhinweise beachten

Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages / der Probenliste

Der Untersuchungsauftrag / die Probenliste dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- die Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist anzugeben - hat der Betrieb mehrere Betriebsteile, so ist die zutreffende Nummer des Betriebsteils gleich Betriebsstättennummer einzusetzen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

Die Angabe der Tierart und der Art der Schlachtung ist verpflichtend.

Tierkennzeichnung - Probenliste

Die Tierkennzeichnung ist nach der Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzutragen. Andere Tierkennzeichen können nicht akzeptiert werden:

Rind: Es sind die Einsendelisten aus der Datenbank Hi-Tier zu verwenden.
In Ausnahmefällen können für Einzeltiere das Länderkennzeichen und 10 Ziffern, z. B. DE 1608902340 (es genügen nicht die letzten 5 Ziffern) direkt auf dem Untersuchungsantrag eingetragen werden.

Schwein, Schaf, Ziege:

Es ist das Bestandskennzeichen einzutragen, bestehend aus
Länderkennzeichen DE
Kfz-Kennzeichen des Landkreises (z. B. SHK)
von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer (bis zu 7-stellig)

Kosten

Die Kosten bestimmen sich u. a. nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Verwaltungskostenpflicht

Nach § 6 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist.

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z. B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages). Die Kosten werden dann z. B. vom Landshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.

Persönliche Gebührenfreiheit

Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLV finden Sie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.